

Tayfun Keltok
Ahmet Edis
Antonella Giurano
Figen Maleki

15.02.2018

An den
Vorsitzenden des Integrationsrates

An die
Geschäftsstelle des Integrationsrates
Herrn Andreas Vetter

Antrag gem. § 4 der Geschäftsordnung des Integrationsrates

Gremium	Datum der Sitzung
Integrationsrat	05.03.2018

Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an Arbeitskreisen und der Koordinierungsrunde, sowie Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gem. § 33 GO für die Mitglieder des Integrationsrates – AN/0215/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
es wird gebeten folgenden Antrag zur Abstimmung zu stellen:

Beschluss:

Der Integrationsrat bittet die Verwaltung

1. die Zahlung eines Sitzungsgeldes für gewählte Mitglieder bei Teilnahme an maximal 16 Arbeitskreissitzungen des Integrationsrates im Jahr, nach § 45 GO i.V. mit § 25 Abs. 4 Hauptsatzung der Stadt Köln,
2. die Zahlung eines Sitzungsgeldes für die/den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden bei Teilnahme an den Koordinierungsrunden, nach § 45 GO i.V. mit § 25 Abs. 4 Hauptsatzung der Stadt Köln,
3. die Einführung eines Auslagenersatzes für entstandene Unkosten in Form einer Pauschalzahlung für
 - die gewählten Mitglieder in Höhe von 45 €/Monat
 - die stellvertretenden Vorsitzenden in Höhe von 90 €/Monat
 - die Vorsitzende /den Vorsitzenden in Höhe von 180 €/Monatnach § 33 GO,

zu prüfen und - unter Vorberatung im Integrationsrat - eine Beschlussvorlage zu einer entsprechenden Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln dem Rat zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Aktueller Sachstand der Zahlung von Sitzungsgeld bzw. einer Aufwandsentschädigung an direkt gewählte Integrationsratsmitglieder

Die 22 direkt gewählten Mitglieder des Integrationsrates

- erhalten nach § 45 GO ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den IR-Sitzungen in Höhe von z.Z. 41,70 € je Sitzung (d.h. ca. 325,60 €/Jahr) analog dem Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner*innen;
- erhalten im Fall einer Benennung als Sachkundige Einwohner*innen in Fachausschüssen ein Sitzungsgeld in Höhe von z.Z. 41,70 € je Sitzung;
- können Verdienstausschlag geltend machen und gem. § 5 Entschädigungsverordnung per Einzelnachweis eine Fahrkostenerstattung beantragen (*von dieser Möglichkeit wird aufgrund des verhältnismäßig großen Aufwandes der Einzelantragstellung kaum Gebrauch gemacht*). Die für Ratsmitglieder und Bezirksvertreter*innen vorgesehene Möglichkeit des Bezuges eines Monatstickets für die KVB bzw. eine Fahrkostenerstattung in Form einer monatlichen Kilometerpauschale gilt für IR-Mitglieder bislang nicht;
- haben nach § 44 GO NRW einen Freistellungsanspruch.

Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende bzw. die Vorsitzenden der fünf Arbeitskreise erhalten keinerlei zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.

Begründung zum Antrag:

Die politische Arbeit der gewählten Mitglieder des Integrationsrates gestaltet sich mittlerweile im Rahmen einer Weiterentwicklung des Gremiums Integrationsrat wesentlich aufwändiger und zeitintensiver.

Zu 1.:

Zu Beginn der Amtsperiode hat der Integrationsrat gemäß seiner Geschäftsordnung die Einrichtung von fünf thematisch arbeitenden Arbeitskreisen¹ entschieden.

Dies sind:

- AK 1 - Kultur und Sport
- AK 2 - Flüchtlinge, Interkulturelle Zentren und bürgerschaftl. Engagement
- AK 3 - Erziehung, Bildung und Beruf
- AK 4 - Gesundheit, Soziales und Senioren
- AK 5 - Allgemeine Ausländerangelegenheiten, Interkulturelle Öffnung und Antirassismus

Die Arbeitskreise tagen unter der Leitung einer/eines vom Integrationsrat benannten Sprecherin/Sprechers (üblicherweise einer der stellvertretenden Vorsitzenden) ca. 6 – 8 x im Jahr. In den Arbeitskreisen werden die jeweiligen Schwerpunktthemen inhaltlich diskutiert und Anfragen, Anträge zu den Sitzungen sowie weitere Initiativen wie Veranstaltungen etc. pp. vorbereitet.

Zu 2.:

Die Koordinierungsrunde², bestehend aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den migrationspolitischen Sprecher*innen der Fraktionen treffen sich regelmäßig vor der Integrationsratssitzung (d.h. ca. 8 x/Jahr) und stimmen sich zur bevorstehenden Sitzung untereinander ab.

Die Teilnahme an den Arbeitskreisen und der Koordinierungsrunde soll über Anwesenheitslisten dokumentiert werden – es soll jeweils ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Für gewählte Mitglieder ist die Teilnahme an maximal 16 Arbeitskreissitzungen, d.h. zwei Arbeitskreisen möglich.

¹ In Entsprechung zu den Fraktionsarbeitskreissitzungen

² In Entsprechung zu den Fraktionsvorsitzendenbesprechungen

Zu 3.:

Gem. § 33 GO soll die Aufwandsentschädigung in Form einer Pauschale als Ersatz von Auslagen (z.B. erforderliche Fahrkosten, Telefongebühren, Kosten für Informationsmaterial, Fachbücher, Fachzeitschriften, Portokosten, Kosten für Schreib- und Büromaterial) gezahlt werden.

Darüber hinaus nehmen der Vorsitzende bzw. seine Stellvertretungen eine Vielzahl weiterer Termine für den Integrationsrat wahr, bzw. vertreten ihn in Gremien, Arbeitskreisen, Runden Tischen unterschiedlichster Art.

Rechtliche Grundlagen

In ,Integrationsräte in NRW, Handlungsempfehlung für die Arbeit der Integrationsräte in den Kommunen, Herausgeber: Ministerium für Inneres und Kommunales NRW³ wird auf S. 18 folgendes beschrieben:

„Welche entschädigungsrechtlichen Ansprüche haben die Mitglieder des Integrationsrates?

Gemäß § 27 Absatz 7 Satz 1 der GO NRW haben die Mitglieder des Integrationsrates im Rahmen ihrer Tätigkeit Ansprüche nach

- § 33 GO NRW – Auslagenersatz⁴
- § 44 GO NRW – Freistellungsansprüche
- § 45 GO NRW – Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung und Sitzungsgeld.

Als Auslagen nach § 33 GO NRW kommen hier beispielsweise Kosten für Informationsmaterial, Fachbücher, Fachzeitschriften, erforderliche Fahrkosten, Portokosten, Telefongebühren sowie Kosten für Schreib- und Büromaterial in Betracht. Diese Kosten können auch pauschal erstattet werden, wobei allerdings gewährleistet sein muss, dass die Pauschale die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigt. Die Höhe dieses pauschalen Auslagenersatzes wird sehr stark von der Größe der Kommune abhängen. Da es sich um einen persönlichen Auslagenersatz handelt, der auch in pauschalierter Form die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen darf, ist hierzu eine persönliche Erhebung notwendig. Soweit aber eine Vergleichbarkeit der individuellen Pauschalen besteht, ist es möglich, dass die Kommunen Pauschalen, die für alle Integrationsratsmitglieder gelten, erstatten.“

Mit freundlichen Grüßen

Tayfun Keltok
Ahmet Edis
Antonella Giurano
Figen Maleki

³ http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user_upload/Redakteure/Dokumente/Publikationen/integrationsraete.pdf

⁴ das bedeutet ein Ersatz von Auslagen / entstandenen Unkosten